



22. Oktober 2020
Seite 1 von 5

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Aktenzeichen 413-2020-8349 /
513-2020-8485
bei Antwort bitte angeben

Frau Özasan/Frau Ockinga
Telefon 0211 837-4255
0211 837-4482

Necibe-
Beste Oezasan@mkffi.nrw.de
FP-513@mkffi.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 36
- Kompetenzzentrum für Integration -
59817 Arnsberg

Nachrichtlich:

Bezirksregierungen
Dezernate 24
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Vorsitzende der Härtefallkommission
beim Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration des Landes
Nordrhein-Westfalen

Abteilung 3 – Kinder, Jugend
im Hause

Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Griechenland
Aufnahme von international Schutzberechtigten aus Griechenland

Anlagen:

- Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 09. Oktober 2020 für die Humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Griechenland

Dienstgebäude und
Lieferanschrift
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

- Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI vom 09. Oktober 2020 zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Griechenland
- FAQs des BMI zum Humanitären Aufnahmeprogramm aus Griechenland

Seite 2 von 5

Aufgrund der humanitären Notlage auf den griechischen Inseln nach dem Brand des Flüchtlingslagers Moria auf der Insel Lesbos hat die Bundesregierung am 15. September 2020 beschlossen, insgesamt bis zu 1.553 Personen aufzunehmen, welche bereits im griechischen Asylverfahren internationalen Schutz erhalten haben. Zu diesem Zweck hat das BMI im Benehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmeanordnung zur Aufnahme von 1.553 Personen aus den griechischen Inseln erlassen.

Für die Verteilung der aufgenommenen Personen auf die Länder findet § 24 Abs. 3 und 4 AufenthG in Verbindung mit § 23 Abs. 3 AufenthG Anwendung. Die Verteilung erfolgt durch das BAMF. Sie wird nach einem gesonderten Verteilkonzept außerhalb des Regelverfahrens unter Berücksichtigung der von den Bundesländern gemeldeten Aufnahmebereitschaft durchgeführt. Dabei sind familiäre Bindungen sowie medizinische Bedarfe prioritär zu berücksichtigen.

Den Ländern wird die Verteilentscheidung basierend auf dem besonderen Verteilschlüssel mit Übermittlung der Flugliste mitgeteilt. Nach § 24 Abs. 4 S. 1 AufenthG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW ist für die landesinterne Zuweisung die Bezirksregierung Arnsberg, Kompetenzzentrum für Integration (KfI) zuständig.

Ich bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Unterrichtung der zuständigen Ausländerbehörden und Gesundheitsbehörden Ihres Regierungsbezirks.

Bei der Durchführung des Verfahrens bitte ich insbesondere Folgendes zu beachten:

Abholung aus der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, vorrangig am Standort Grenzdurchgangslager Friedland / Abholung am Ankunftsflughafen

Die Erstaufnahme erfolgt voraussichtlich für die ersten drei einer noch nicht bezifferten Gesamtzahl von Transfers über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, am Standort Grenzdurchgangslager (GDL) Friedland. Die für die Verteilung nach Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Personen werden sich ca. 10 Tage in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Standort GDL Friedland aufhalten. Nach der Ankunft in Friedland werden die Einreisenden unmittelbar einem COVID-19-Test unterzogen und in eine ca. fünf- bis siebentägige Quarantäne untergebracht. Der Transfer der schutzbedürftigen Personen von Friedland in die jeweiligen Aufnahmekommunen ist durch das KfL bei der Bezirksregierung Arnsberg nach einem zweiten negativen COVID-19 Testergebnis, ca. 10 Tage nach der Einreise, rechtzeitig zu organisieren und sicherzustellen

Soweit eine Aufnahme im GDL Friedland nicht möglich ist, sind eine Abholung vom Flughafen und der Transfer der schutzbedürftigen Personen in die jeweiligen Aufnahmekommunen unmittelbar nach der Einreise am Flughafen durch das KfL bei der Bezirksregierung Arnsberg rechtzeitig zu organisieren und sicherzustellen.

Zu dem Personenkreis können möglicherweise auch **schwerstkranke Personen** gehören, die in die Verteilung einbezogen werden, und nicht im GDL Friedland untergebracht, sondern unmittelbar bei Einreise am Flughafen abgeholt werden müssen

Anspruch auf Sozial-/Integrationsleistungen

Die aufzunehmenden schutzbedürftigen Personen haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe). Sie haben außerdem Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

Im Übrigen haben sie dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld/Betreuungsgeld, Unterhaltszuschuss und Ausbildungsförderung.

Gesundheitsuntersuchung

Ein Tag vor der Ausreise wird ein sog. Pre-Embarkation-Check/Fit-For-Travel-Check durchgeführt. Eine Ausreise ist nur unter der Bedingung möglich, dass die Reisefähigkeit gegeben ist und keine Anzeichen für eine ansteckende Krankheit vorliegen. Hierzu muss ein negatives COVID-19 Testergebnis vorliegen, welches bei der Ausreise nicht älter als 72 Stunden sein darf. Zusätzlich erfolgt eine Tuberkulose-Untersuchung. Darüber hinaus gehende medizinische Untersuchungen oder Impfungen finden im Vorfeld des Transfers nach Deutschland nicht statt. Zwei weitere COVID-19-Tests werden im GDL Friedland durchgeführt. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf das o.g. Begleitschreiben und die FAQs zur Aufnahmeanordnung des BMI vom 09.10.2020 verwiesen.

Zuweisung des Wohnortes

Die Zuweisung des künftigen Wohnortes erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Aufnahmekommunen nach den Grundsätzen, die in den §§ 12 und 13 Teilhabe- und Integrationsgesetz verankert sind. Danach ist die Entscheidung über die Zuweisung des künftigen Aufenthaltsortes nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen (§ 13 Abs. 2 S. 1).

Bei der Erteilung der Zuweisungsentscheidung soll u. a. neben der Möglichkeit eines zeitnahen Besuches eines ortsnahe Integrationskurses auch das Vorhandensein spezifischer Betreuungs- und Versorgungseinrichtungen vor Ort im Bedarfsfall (z. B. für schwerstkranke Personen) einfließen.

Die anliegende Aufnahmeanordnung des BMI verweist auf die anzuwendende Vorschrift des § 24 Abs. 3 und 4 AufenthG. Die Zuweisungsentscheidungen für die aufgenommenen Personen sind schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Im Übrigen findet § 50 Abs. 4 AsylG entsprechende Anwendung. Über die Zuweisungsentscheidung ist die Aufnahmegemeinde so frühzeitig wie möglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Änderung der Wohnsitz beschränkende Auflage

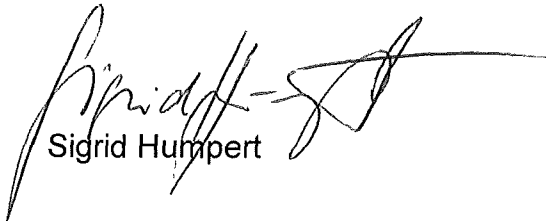
Über Umverteilungen, die mit einer Änderung der Wohnsitz beschränkende Auflage einhergehen, hat das KfL im Benehmen mit der Ausländerbehörde des Zuzugsortes zu entscheiden.

Statistische Erfassung

Seite 5 von 5

In den periodischen Erhebungen über die Aufnahmen von Zuwanderinnen und Zuwanderern in Nordrhein-Westfalen sind die aufgenommenen schutzbedürftigen Personen aus Griechenland im Hinblick auf statistische Auswertungen entsprechend zu erfassen und auszuweisen.

Im Auftrag


Sigrid Humpert


Tilman-Moritz Wehinger